

61 - Stadt- und Verkehrsplanung

Aktenzeichen: **39-ZB-26371/2023-tde**  
Grundstück: **Krefeld, Fegeteschstraße , Düsseldorfer Straße**  
Vorhaben: **Bebauungsplan Nr. 826 – Fegeteschstraße / Düsseldorfer Straße -  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-  
lange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
Die Planunterlagen sind für Sie unter folgendem Pfad abrufbar:  
Z:\61Bauleitplanung\B-Pläne\B-Plan 826 \§ 4 (1) BauGB\**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz nimmt zum oben genannten B-Plan wie folgt Stellung:

**Stellungnahme UBB:**

Aufgrund der geplanten Versiegelung bzw. Bodenvernichtung auf den Flächen ist es erforderlich, eine Bodenbewertung durchzuführen. Die Bewertung der Bodenfunktionen erlaubt den geplanten Eingriff zu bewerten, damit schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden können.

Darüber hinaus ist festzulegen, dass bei den späteren Baumaßnahmen eine bodenkundliche Baubegleitung durchgeführt wird, um Böden vor Verdichtung durch Befahren und Ablagern von Material sowie durch Kontamination zu schützen.

**Stellungnahme UWB:**

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

**Stellungnahme UNB:**

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) äußert hiermit erhebliche Bedenken gegen die angestrebte Planung, die geplante Bebauung der benannten Flächen ist generell abzulehnen. Die Bedenken wurden bereits im „Arbeitskreis Bauleitplanung“ vom 03.09.2019 ausführlich erörtert und dargelegt.

Der B-Plan 826 soll auf festgesetzten Ausgleichsflächen für den B-Plan 577 realisiert werden. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4,4 ha und ist eine dreifach belegte Ausgleichsfläche: Ausgleichsfläche für den B-Plan 577, eine CEF-Maßnahme (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz) ebenfalls für den B-Plan 577, sowie Ersatzfläche/Tauschfläche für Grünland. Das Entwicklungsziel war extensives Grünland mit Heckenstrukturen, die Maßnahme wurde bereits vor Jahren umgesetzt.

Demnach wird für die Realisierung des neuen B-Plans 826 eine Ausgleichsfläche zum einen für die Inanspruchnahme / Umnutzung der im Rahmen der Aufstellung des B-Planes 577 festgesetzten Ausgleichsfläche und zum anderen für den Ausgleich der geplanten Eingriffe in die Natur auf der Ausgleichsfläche des B-Planes 577 bei der Aufstellung des B-Plans 826, plus eine Fläche für die Umlegung der CEF-Maßnahme erforderlich. Eine neue CEF-Fläche kann durch die UNB erst dann akzeptiert werden, wenn der Ersatzlebensraum durch die planungsrelevanten Tierarten angenommen wurde bzw. dieser entsprechend den Kriterien des Landes umgesetzt wurde und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Annahme der Maßnahme ausgegangen werden kann.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass Ausgleichsmaßnahmen dauerhaft, bzw. so lange wie der Eingriff in Natur und Landschaft besteht, zu erhalten sind. Mit den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW, in Verbindung mit Landschaftsplänen, sowie der Bauordnung NW bezweckt der Gesetzgeber, dass im Außenbereich sämtliche baulichen Anlagen weitestgehend abgewehrt und untersagt werden. Es handelt sich hierbei faktisch um Außenbereich. Ausnahmen bestehen lediglich für privilegierte oder sonstige Vorhaben und auch hier nur dann, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mit der Realisierung des B-Plans 826 im baulichen Außenbereich wird ein andauernder Eingriff in Natur und Landschaft verursacht.

In § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind die Anforderungen an eine korrekte Eingriffsfolgenbewältigung formuliert worden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Ziel, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes **auch außerhalb besonderer Schutzgebiete** zu sichern und zu erhalten. Dieses Naturschutzinstrument konkretisiert damit den querschnittsbezogenen und flächendeckenden Anspruch des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind erheblich beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch gleichartige oder durch gleichwertige landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Im Sinne der Erhaltung und der Entwicklung der biologischen Vielfalt sind funktional sinnvollere Ausgleichsmaßnahmen zu bevorzugen. Die Grünzone entlang der Stadtgrenze wurde unter Einbeziehung der Aufforstungsflächen, Baumbestände und Baggerseen zu einer Grünverbindung entwickelt. Diese Flächen fungieren zwischen den beiden europaweit geschützten FFH-Gebieten „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgräben und Wasserwerk“ (DE-4605-301) und „Die Spey“ (DE-4606.301) als ein sehr wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbundsystem. Wenn dieses Areal auch noch zugebaut werden sollte, führt ein wichtiger Grünzug in eine Sackgasse für planungsrelevante Tierarten und weitere lokal bedeutsame Tierarten, die zwischen den beiden Naturschutzgebieten wechseln. Ebenfalls wären auch jagdbare Wildtierarten von der Zerschneidung des Lebensraumes stark betroffen.

Die Ausbreitung des streng geschützten und vom Aussterben bedrohte Dunklen-Wiesenkopf- Ameisenbläulings vom FFH-Gebiet "Latumer Bruch" aus in Richtung FFH-Gebiet "Die Spey" wäre dann gänzlich unterbunden. Das Areal liegt auch inmitten eines Schwerpunktraums für bedrohte Feldvogelarten (LANUV vom 09.03.2023), Die Stadt Krefeld trägt eine besondere Verantwortung für Feldvogelarten, hier insbesondere die Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche, befinden sich in einem schlechten bis unzureichenden Erhaltungszustand.

Des Weiteren liegen im direkten Umfeld drei größere Gewässer, wobei hier mit einem Amphibienvorkommen insbesondere der Erdkröte zu rechnen ist, die auch dieses Areal zumindest als Landlebensraum und einen der Hauptwanderungskorridore nutzen wird. Die Bebauung würde einen relevanten Lebensraum noch mehr zerschneiden und hätte eine weitere Verarmung der Biodiversität zur Folge.

Hinzu kämen durch die Bebauung weiter zunehmende Immissionen in Form von Lichtverschmutzung und Lärm sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, zusätzlich zu dem ganzen Schwerlastverkehr mit belastenden Auswirkungen auf das nahe gelegenen FFH-Gebiet Latumer Bruch, welches knapp 120 m entfernt liegt.

Unabhängig davon müsste in diesem Zusammenhang rechtlich vorgeschrieben eine FFH-Vorprüfung sowie eine Kartierung von planungsrelevanten und lokal bedeutsamen Arten im Umkreis von mindestens 800 m um das benannte Areal erfolgen, die im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erstellt werden muss.

Das Ökokonto der Stadt Krefeld verfügt über fast keine Ausgleichsflächen und keine Ökopunkte. Demnach ist es nicht möglich seitens der UNB, mögliche Ausgleichflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes zu benennen.

Für den Fall, dass trotz negativer Stellungnahme der UNB die Planung weiterverfolgt wird, ist für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgrund der besonderen Lage der Ausgleichsfläche in der Nähe zu den beiden FFH-Gebieten und der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund ein Kartier Radius von 500 m zugrunde gelegt.

Für die ASP wurde der Umkreis von 800 m gewählt, weil hier drei Gewässer mit einem hohen Potential für Amphibien (Landlebensraum- und Wanderungskorridorzerschneidung, Tötung von Amphibien durch erhöhtes Verkehrsvorkommen) und Brutvögel wie Fledermäusen vorhanden sind und die Nachbarschaft zu dem FFH-Gebiet Latumer Bruch bzw. Die Spey vorliegt.

Zudem bedarf es einer rechtlichen Prüfung, ob durch die Verschiebung der Ausgleichsflächen eine Änderung/Anpassung weiterer fachbezogener Planungen erfolgen muss. Die geschützte Ahornallee (AL-KR-6035) zwischen Lank-Latum und Gellep-Stratum, ist ebenfalls gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen und zu erhalten.

Da der Landschaftspflegerische Begleitplan und der Artenschutzfachbeitrag noch nicht vorliegen, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Die UNB behält sich demnach vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt - wenn die Entsprechenden Gutachten vorliegen - erneut zu äußern.

### **Stellungnahme UIB:**

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist für das geplante Vorhaben eine schalltechnische Untersuchung zu veranlassen, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV – Sportanlagenlärmschutzverordnung bzw. des Freizeitlärmerrlasses NRW nachweist.

Sofern die Bezirkssportanlage von der Stadt Krefeld oder einem ihrer Unternehmen betrieben wird, ist für den Vollzug und die Einschätzung immissionsschutzrechtlicher Rechtsvorschriften die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig.

### **Stellungnahme AUP/UVP**

Nach dem RPD Düsseldorf Grundsatz G1 5.2 sollen „Bereiche parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen für die Aufnahme weiterer Leitungen freigehalten werden. Neue Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Transportfernleitungen sollen entsprechende Erweiterungsoptionen nicht einschränken. Vor allem aber soll die Möglichkeit der Nutzung bestehender Transportleitungen nicht durch neue Planungen und Maßnahmen eingeschränkt werden.“ In diesem Sinne berücksichtigt der vorliegende Entwurf bereits die Planung einer 380-kV-HFL-Verbindung zwischen der UA Gellep-Stratum und dem Abzweigpunkt Birkenhof der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath Pkt. Angerland, Bl. 4123 (s. u. Abb. 1 / Auszug aus dem Erläuterungsbericht 1. Planänderung zur geplanten 380-kV-HFL-Verbindung Gellep-Stratum).

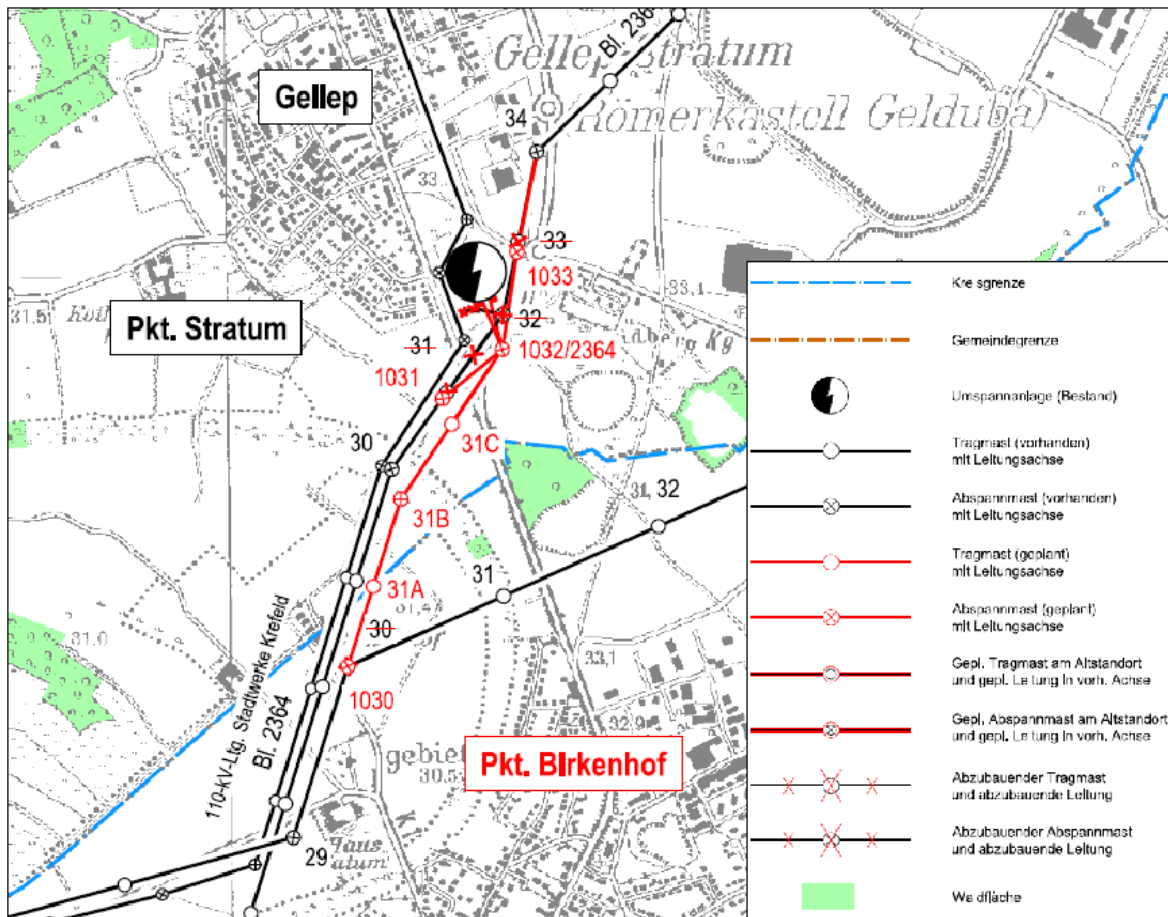


Abbildung 1: Übersicht des Vorhabens  
 In rot sind die geplanten Masten sowie die geplante Leitung eingezeichnet

Die Lagerichtigkeit der Übernahme in den Bebauungsplan ist einschließlich der für die 380-kV-Verbindung erforderlichen Abstandsflächen zu prüfen bzw. mit Amprion abzustimmen. Nach meinem Kenntnisstand liegt auch nach den bereits erfolgten Anhörungsverfahren noch kein Planfeststellungsbeschluss vor.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 826 ist eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB erforderlich und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zu erstellen. Die Schwerpunkte der Untersuchung umweltseitiger Auswirkungen durch die gesteigerte Sport- und Freizeitnutzung im Bebauungsplangebiet und seiner näheren Umgebung und auf das Entfallen der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet liegen. Zu diesem Zweck sind ein Nutzungsgutachten für das Bebauungsplangebiet unter Berücksichtigung vorhandener Sport- und Freizeitnutzungen sowie vorhandener gewerbliche Nutzungen (Vorbelastung), einschließlich einer Verkehrsuntersuchung (Vorbelastung plus Nutzungs- und Verkehrsprognose) zu erstellen. Auf dieser Grundlage sollte zur schallseitigen Beurteilung ein Schallschutzgutachten und zur Beurteilung der Auswirkungen auf das in Anspruch genommene Ausgleichsgebiet des B-Plans Nr. 577 und des erforderlichen Ausgleich ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden. Die Auswirkungen durch potenzi-

elle Starkregenereignisse können dabei mit landschaftspflegerischen und ggf. –baulichen Maßnahmen vorgebeugt werden. Die Nähe zu den Hochspannungsfreileitungen ist dabei ebenso zu berücksichtigen.

i.A.

Dr. Strelow